

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM
DEUTSCHEN NOTARVEREIN



Peter Becker (Hrsg.)

NotarFormulare

Erbscheinsverfahren

Testamentsvollstreckerzeugnis,
Europäisches Nachlasszeugnis,
Hoffolgezeugnis

Muster – Anträge – Erläuterungen

2. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

Peter Becker (Hrsg.)

NotarFormulare Erbscheinsverfahren

NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM
DEUTSCHEN NOTARVEREIN

NotarFormulare

Erbscheinsverfahren

**Testamentsvollstreckerzeugnis,
Europäisches Nachlasszeugnis,
Hoffolgezeugnis**

Muster – Anträge – Erläuterungen

2. Auflage

Herausgegeben von

Notar **Dr. Peter Becker, LL.M., M.B.A.**

Bearbeitet von

Notar **Dr. Peter Becker, LL.M., M.B.A.** • Rechtsanwältin
Christiane Graß • Notar **Matthias Sören Holland**
• Notarfachwirtin (BHT) **Angie Klaus** • Prof. **Dr. Martin**
Löhnig • Notar **Dr. Matthias Miller, MdL** • Notar
Dr. Felix Ungerer • Notar **Bernhard Weiß**



Deutscher**Notar**Verlag

Vorwort zur 2. Auflage

Die Autoren der „NotarFormulare Erbscheinsverfahren“ freuen sich, Ihnen, liebe Leser, die überarbeitete und aktualisierte zweite Auflage des Buches als Arbeitshilfe für den Alltag bei Gericht oder im Notariat an die Hand geben zu können. Besonders freut es uns, dass wir das in der Erstauflage gegebene Versprechen, auch das Hoffolgezeugnis zu behandeln, einhalten konnten. Damit wird eine Lücke in der Darstellung und der nachlassgerichtlichen Literatur geschlossen. Auch die versprochenen Auslegungshinweise konnten nunmehr ergänzt werden. Sie werden in Folgeauflagen stets um die ergangenen wichtigsten Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des BGH ergänzt werden, um Ihnen auch in kniffligen Auslegungsfragen zur Seite zu stehen. Unter Umständen wird dies in einer eigenen eBroschüre erfolgen, die Ihnen in kürzeren Zeiträumen als den Erscheinungszeiträumen des Buches zur Verfügung gestellt werden und verlinkt werden kann.

An der Zielsetzung des Buches hat sich gegenüber der Voraufgabe nichts geändert. Das Buch ist aus der Praxis für die Praxis gedacht und geschrieben. Es verliert sich nicht in Meinungsstreitigkeiten und theoretischen Darstellungen, sondern sucht sofort einsetzbare Muster und Formulierungshilfen, insbesondere für Mitarbeitende, zur Verfügung zu stellen. Wie in der Erstauflage fordern wir Sie, liebe Leser, auf, uns mit Anregungen und Anmerkungen dazu anzuhalten, die Qualität des Werkes stets zu verbessern. Zögern Sie daher weiterhin nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Dank gebührt – neben unseren Familien – dem Verlag, insbesondere Frau Birgit Rehm und Herrn Dennis Flohr, für das Vertrauen in die Autoren und die professionelle Umsetzung des Konzepts der zweiten Auflage.

Im Juli 2025

Ihre Autoren

Vorwort zur 1. Auflage

Die Reihe „NotarFormulare“ ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Sie sucht, sofort einsetzbare Muster für die alltägliche Arbeit im Notarbüro zu bieten. Mit dem hier vorliegenden Buch „NotarFormulare Erbscheinsverfahren“ soll eine – aus Sicht der Autoren und des Verlags – im Bereich Erbscheinsverfahren, Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses und zur Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses bestehende Literaturlücke geschlossen werden. Denn ein eigenständiges Formularbuch zu diesen Themenbereichen gibt es bislang nicht. Zwar werden in vielen erbrechtlichen Hand- und Formularbüchern auch das Erbscheinsverfahren und gängige Erbscheinsanträge behandelt, ohne jedoch auch seltenere Konstellation vertieft und für die Praxis leicht handhabbar darzustellen. Genau dies wollen wir mit den NotarFormularen aber erreichen. Um in Zukunft noch weitere Konstellationen der notariellen Praxis aufnehmen zu können, freuen sich Verlag und Autoren über Anregungen und Anmerkungen aus der Praxis. Zögern Sie daher nicht uns zu kontaktieren!

In einer Zweitaufgabe des Werkes sollen überdies ein Abschnitt mit „Auslegungshinweisen“, basierend auf aktueller Rechtsprechung, aufgenommen und auch das „Hoffolzeugnis“ behandelt werden. In der Erstauflage erschien uns, d.h. Verlag und Autoren, dessen Behandlung vernachlässigbar.

Der Berufsstand der Notare ist gegenwärtig – mehr denn je – unter Druck. Digitalisierung und falsch verstandenes Streben nach Deregulierung und Formfreiheit machen vergessen, dass Notare als Organe der vorsorgenden Rechtspflege zu einer erheblichen und kostengünstigen Entlastung der Justiz Tag für Tag beitragen. Diese Entlastung mag in Zukunft auch durch eine weitere Aufgabenübertragung im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren erfolgen. Der Notar kann so zum „One-Stop-Shop“ auch im Bereich der nachlassgerichtlichen Verfahren werden. Auch für diesen Fall wollen wir Sie mit den „NotarFormularen Erbscheinsverfahren“ rüsten.

Dieses Vorhaben wäre nicht möglich gewesen, ohne die freundliche und professionelle Unterstützung des Deutschen Notarverlags, insbesondere Frau Greferath-Russ und Herrn Flohr. Ihnen und den Mitarbeitern des Verlags gilt daher unser besonderer Dank, ebenso wie unseren Familien, die in der Zeit des Entstehens des Buches an so manchem Wochenende auf uns verzichten mussten.

Zum Abschluss freuen wir uns auf den Austausch mit Ihnen, liebe Leser, und würden uns über eine freundliche Aufnahme des Buches freuen. Wir wünschen Ihnen und uns – auch in Zukunft – viele spannende Rechtsfragen im Bereich der Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckerzeugnisse und Europäischen Nachlasszeugnisse.

Im Januar 2021

Ihre Autoren

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	V
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXVII
Autorenverzeichnis	XXXV
Allgemeine Abkürzungen	XXXVII
§ 1 Einleitung	1
§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	21
§ 3 Landwirtschaftliches Sondererbrecht	137
§ 4 Formulierungsvorschläge: Testamentsvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB, §§ 354 f. FamFG)	169
§ 5 Europäisches Nachlasszeugnis	213
§ 6 Nachlassabwicklung ohne Erbschein	235
§ 7 Kosten	279
Anhang: Auslegungshinweise der OLG und des BGH zu Verfügungen von Todes wegen	295
Stichwortverzeichnis	345
Benutzerhinweise für den Download	351

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	V
Inhaltsübersicht	VII
Musterverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXVII
Autorenverzeichnis	XXXV
Allgemeine Abkürzungen	XXXVII
§ 1 Einleitung	1
A. Erbscheinsverfahren	1
I. Zuständigkeit	1
1. Sachlich	1
2. Funktional	1
3. Örtlich	2
4. International	2
II. Verfahren	3
1. Antrag	3
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	4
a) Inhalt des Antrags	4
b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen	5
3. Antragsbefugnis	6
4. Beteiligte	9
III. Entscheidung	10
IV. Rechtsmittel	11
1. Beschwerde	11
2. Rechtsbeschwerde	12
B. Testamentsvollstreckerzeugniserteilungsverfahren	13
I. Zuständigkeit	13
II. Verfahren	13
1. Antrag	13
2. Nachweispflichten und Amtsermittlung	14
3. Antragsbefugnis	15
4. Beteiligte	15
III. Entscheidung	15
IV. Rechtsmittel	16
1. Beschwerde	16
2. Rechtsbeschwerde	17

C. Europäisches Nachlasszeugnis	17
I. Zuständigkeit	17
II. Verfahren	18
III. Entscheidung	19
IV. Rechtsmittel	20
§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	21
A. Erbschein für den unbeschränkten Alleinerben	21
I. Gesetzliche Erbfolge	21
1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge	21
2. Erläuterungen	24
a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines	24
b) Einzelne Antragsinhalte	24
aa) Todeszeitpunkt (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 FamFG)	24
bb) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit (§ 352 Abs. 1 Nr. 2 FamFG)	24
cc) Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)	25
dd) Weitere vorhandene Personen (§ 352 Abs. 1 Nr. 4, S. 2 FamFG)	26
ee) Vorhandene Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 Nr. 5 FamFG)	26
ff) Anhängiger Rechtsstreit (§ 352 Abs. 1 Nr. 6 FamFG)	27
gg) Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 Nr. 7 FamFG)	27
hh) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG)	28
ii) Bestimmter Antrag	28
jj) Weitere (fakultative) Angaben	28
(1) Auslandsvermögen	28
(2) Anhängigkeit einer Ehesache	29
c) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche Versicherung	29
aa) Allgemeines	29
bb) Öffentliche Urkunden	29
cc) Eidesstattliche Versicherung	31
d) Kosten des Erbscheinsantrags	33
3. Muster Erbschein unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge	34
4. Erläuterungen	34
a) Inhalt des Erbscheins	34
b) Kosten der Erbscheinserteilung	35

II. Gewillkürte Erbfolge	35
1. Muster Erbscheinsantrag unbeschränkter Alleinerbe aufgrund gewillkürter Erbfolge	35
2. Erläuterungen	37
a) Rechtliche Grundlagen, Allgemeines	37
b) Einzelangaben	37
aa) Letztwillige Verfügungen (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG)	37
bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)	37
cc) Bestimmter Antrag	38
dd) Nachweis der Angaben gem. § 352 Abs. 3 FamFG	39
3. Muster Erbschein des unbeschränkten Alleinerben bei gewillkürter Erbfolge	39
B. Mehrheit von Erben	39
I. Allgemeines zu den Arten von Erbscheinen	39
II. Teilerbschein und Mindestteilerbschein	41
1. Praktisches Bedürfnis für Teilerbscheine	41
2. Gesetzliche Erbfolge	43
a) Muster Antrag eines Teilerbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge	43
b) Erläuterungen	44
c) Muster Teilerbschein	45
d) Erläuterungen	45
3. Gewillkürte Erbfolge	45
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins aufgrund gewillkürter Erbfolge	45
b) Erläuterungen	47
aa) Allgemeines	47
bb) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 352a FamFG)	48
cc) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)	48
dd) Bestimmter Antrag	48
ee) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG	48
c) Muster Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge	49
d) Erläuterungen	49
4. Mindestteilerbschein	49
a) Muster Antrag eines Mindestteilerbscheins	49
b) Erläuterungen	51
c) Muster Mindestteilerbschein	52
d) Erläuterungen	52

III. Gemeinschaftlicher Erbschein und quotenloser Erbschein	52
1. Gesetzliche Erbfolge	52
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund gesetzlicher Erbfolge	52
b) Einzelerläuterungen	54
aa) Allgemeines	54
bb) Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–6 FamFG	55
cc) Annahme der Erbschaft (§§ 352 Abs. 1 Nr. 7, 352a Abs. 3 S. 1 FamFG)	55
dd) Größe des Erbteils (§ 352 Abs. 1 Nr. 8 FamFG)	56
ee) Bestimmter Antrag	56
ff) Nachweis durch öffentliche Urkunden, eidesstattliche Versicherung	56
(1) Öffentliche Urkunden	56
(2) Eidesstattliche Versicherung	57
c) Muster gemeinschaftlicher Erbschein	57
d) Erläuterungen	58
2. Gewillkürte Erbfolge	58
a) Muster Antrag eines gemeinschaftlichen Erbscheins aufgrund gewillkürter Erbfolge	58
b) Einzelerläuterungen	60
aa) Letztwillige Verfügungen (§§ 352 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 352a FamFG)	60
bb) Weitere Angaben (§ 352 Abs. 2 Nr. 3 FamFG)	60
cc) Bestimmter Antrag	60
dd) Nachweis der Angaben und eidesstattliche Versicherung gem. §§ 352 Abs. 3, 352a Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 FamFG	61
c) Gemeinschaftlicher Erbschein bei gewillkürter Erbfolge	61
3. Quotenloser Erbschein (§ 352a Abs. 2 S. 2 FamFG)	61
a) Muster Antrag eines quotenlosen Erbscheins	61
b) Einzelerläuterungen	63
aa) Allgemeines	63
bb) Echte Wahlmöglichkeit zwischen Erbschein mit oder ohne Quoten	64
cc) Inhalt des Erbscheinsantrags	65
dd) Antrag durch einen Erben und Verzicht auf Quotenaufnahme	65
(1) Verzichtserklärung durch alle Erben	66
(2) Rechtsnatur und Form der Verzichtserklärung	67
c) Muster quotenloser Erbschein	68

d) Ergänzung der Erbquoten	68
aa) Muster Antrag Ergänzung der Erbquoten	68
bb) Unzulässigkeit der Erteilung eines zweiten Erbscheins mit Quoten	69
cc) Inhalt des Ergänzungsantrags	70
dd) Kosten	70
C. Einsetzung eines Nacherben	70
I. Vorbemerkung	70
II. Erbschein vor Eintritt der Nacherbfolge	71
1. Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	71
a) Muster Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	71
b) Erläuterungen	72
aa) Besondere Inhalte	72
bb) Anordnung der Nacherbfolge sowie Voraussetzungen für deren Eintritt	73
cc) Person des Nacherben	74
dd) Vermerk zur Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft ...	75
2. Teilerbschein bei Nacherbfolge	77
a) Muster Teilerbscheinsantrag bei Nacherbfolge	77
b) Erläuterungen	78
3. Gemeinschaftlicher Erbschein (ein Vollerbe, mehrere Vorerben mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherbfolge)	79
a) Muster Erbscheinsantrag (ein Vollerbe, mehrere Vorerben mit unterschiedlichem Eintritt der Nacherbfolge)	79
b) Erläuterungen	80
III. Erbschein nach Eintritt der Nacherbfolge	80
1. Vorbemerkung	80
2. Alleiniger Nacherbe	81
a) Muster Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe	81
b) Erläuterungen	82
3. Gemeinschaftlicher Erbschein – mehrere Vorerben (Nacherbfolge eingetreten nur hinsichtlich eines von mehreren Vorerben)	84
a) Muster Erbscheinsantrag (Nacherbfolge eingetreten nur hinsichtlich eines von mehreren Vorerben)	84
b) Erläuterungen	85
4. Erbschein für den Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge (Vorausvermächtnis an den Vorerben)	85
a) Muster Erbscheinsantrag	85
b) Erläuterungen	86

IV. Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	87
1. Muster Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	87
2. Erläuterungen	88
V. Einsetzung von Ersatznacherben	89
1. Muster Einsetzung von Ersatznacherben	89
2. Erläuterungen	90
VI. Einsetzung von Nach-Nacherben	91
1. Muster	91
a) Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des ersten Nacherbfalls	91
b) Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls	92
2. Erläuterungen	92
VII. Quotenmäßig beschränkte Einsetzung von Nacherben	93
1. Muster	93
a) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein- setzung eines Alleinerben	93
b) Antrag Erbschein bei quotenmäßig beschränkter Nacherbenein- setzung eines Miterben	94
2. Erläuterungen	94
VIII. Bedingungen und Befristungen	95
1. Bedingungen/Befristungen für den Eintritt des Nacherbfalls	95
2. Bedingungen/Befristungen für die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge	95
a) Allgemeines	95
b) Formulierungshilfen	96
c) Aufschiebende Bedingung – Wiederverheiratursklausel	97
d) Auflösende Bedingung	98
IX. Erbschein nach Übertragung der Nacherbenanwartschaft	99
1. Allgemeines	99
2. Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf Vorerben	100
a) Übertragung aller Nacherbenanwartschaften – Konsolidation	100
b) Übertragung bei Vorhandensein von weiteren Nacherben und Nach-Nacherben	101
aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben- rechts auf den Vorerben bei Vorhandensein eines Nach-Nacherben	101
bb) Erläuterungen	101

c) Übertragung bei Vorhandensein von Ersatznacherben	102
aa) Muster Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherben- rechts auf den Vorerben bei angeordneter Ersatznacherbfolge	102
bb) Erläuterungen	103
3. Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf weiteren Nacherben oder Dritten	104
D. Testamentsvollstreckervermerk im Erbschein (§ 352b Abs. 2 FamFG) . . .	105
I. Allgemeines	105
II. Anordnung der Testamentsvollstreckung	107
III. § 352b FamFG	108
IV. Beschränkungen	112
1. Sachliche Beschränkungen	113
2. Persönliche Beschränkungen	114
3. Zeitliche Beschränkungen	114
4. Kombination aus verschiedenen Beschränkungen	115
V. Testamentsvollstreckervermerk bei Vor- und Nacherbfolge	116
VI. Kosten	118
VII. Prüfungsschema zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks im Erbschein	119
E. Erbschein bei Anwendung ausländischen materiellen Erbrechts	120
I. Muster Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts . . .	120
II. Muster Erbschein bei Anwendung ausländischen Rechts	121
III. Erläuterungen	122
1. Internationale Zuständigkeit	122
2. Typische Konstellationen für den Fremdrechtserschein	122
3. Besonderheiten beim Fremdrechtserschein	123
a) Angewandtes Recht, Berufungsgrund	123
b) Erbenstellung	124
c) Einschränkungen der Erbenstellung	125
aa) Allgemeines	125
bb) Dinglich wirkende Vermächtnisse	125
cc) Noterbrechte	127
dd) Vollstrecker, Verwalter	128
F. Gegenständlich beschränkter Erbschein (§ 352c FamFG) und Nachlassspaltung	130
I. Muster Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG	130
II. Muster Erbschein in Fällen des § 352c FamFG	131
III. Erläuterungen	131
1. Internationale Zuständigkeit	131
2. Besonderheiten des Antrags und Erbscheins	132

IV. Muster Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung	134
V. Erläuterungen	135
§ 3 Landwirtschaftliches Sondererbrecht	137
A. Die Bestandteile des landwirtschaftlichen Sondererbrechts	137
B. Höferecht	138
I. Die höferechtliche Nachlassspaltung	138
II. Das Verhältnis Hofffolgezeugnis/Erbschein	138
III. Grundzüge der Hoferbfolge	140
1. Hofeigenschaft	140
2. Alleineigentümerhof/Ehegattenhof	141
3. Gesetzliche Hoferbfolge	141
4. Wirtschaftsfähigkeit des Hoferben	142
5. Abfindung der weichenden Erben	142
6. Gewillkürte Hoferbfolge	143
7. Hoferbfolge beim Ehegattenhof	143
8. Bindungen	144
IV. Bestandteile des Antrags auf Erteilung des Hofffolgezeugnisses	144
V. Hofffolgezeugnis versus höferechtliches Feststellungsverfahren	145
VI. Entbehrlichkeit des Hofffolgezeugnisses	145
C. Muster	146
I. Muster Antrag auf Erteilung des Hofffolgezeugnisses aufgrund gesetzlicher Hoferbfolge	146
II. Erläuterungen	148
III. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses aufgrund einer letztwilligen Verfügung	148
IV. Erläuterungen	150
V. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses aufgrund notariellen Testaments mit Nacherbschaft	151
VI. Erläuterungen	153
VII. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses für einen Nacherben aufgrund notariellen Testaments	153
VIII. Erläuterungen	156
IX. Muster Antrag auf Erteilung des Hofffolgezeugnisses aufgrund gesetzlicher Hoferbfolge bei einem Ehegattenhof	156
X. Erläuterungen	158
XI. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses aufgrund einer letztwilligen Verfügung für einen noch nicht 25 Jahre alten Hoferben mit Nutznießungsrecht der Mutter gem. § 14 HöfeO	159
XII. Erläuterungen	161

XIII. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses und Erbscheins bezüglich des hoffreien Vermögens aufgrund einer letztwilligen Verfügung	162
XIV. Erläuterungen	164
XV. Muster Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses und gemeinschaftlichen Erbscheins bezüglich des hoffreien Vermögens aufgrund einer letztwilligen Verfügung	165
XVI. Erläuterungen	167
§ 4 Formulierungsvorschläge: Testamentvollstreckerzeugnis (§ 2368 BGB, §§ 354 f. FamFG)	169
A. Das Spannungsverhältnis zur General- und Vorsorgevollmacht	169
I. General- und Vorsorgevollmacht an den Testamentvollstrecker („Testamentvollstreckervollmacht“)	170
II. General- und Vorsorgevollmacht für einen Dritten („konkurrierende Vollmacht“)	173
B. Der öffentliche Glaube des Testamentvollstreckerzeugnisses	174
C. Das Erteilungsverfahren mit Musterantrag (Grundmuster)	176
D. Erscheinungsformen des Testamentvollstreckerzeugnisses	190
I. Das Alleintestamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352 FamFG)	190
II. Das gemeinschaftliche Testamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352a FamFG)	190
III. Das Teil-Testamentvollstreckerzeugnis bzw. das gemeinschaftliche Teil-Testamentvollstreckerzeugnis	192
IV. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Abwicklungsvollstreckung	192
V. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Dauervollstreckung	194
VI. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei nur beaufsichtigender Testamentvollstreckung	195
VII. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Vermächtnisvollstreckung	196
VIII. Das Testamentvollstreckerzeugnis bei Vor- und Nacherbfolge, insbesondere das Nacherbentestamentvollstreckerzeugnis (§ 2222 BGB)	197
IX. Das (gegenständlich beschränkte) Fremdrechtstestamentvollstreckerzeugnis (§§ 354 Abs. 1 Fall 2, 352c FamFG)	201
X. Sonstige Zeugnisse	203
XI. Exkurs: Der Beschwerdeschriftsatz	206
E. Kosten	210

§ 5 Europäisches Nachlasszeugnis	213
A. Allgemeines	213
B. Muster	217
I. Gesetzliche Erbfolge	217
1. Muster (gesetzliche Erbfolge)	217
2. Erläuterungen (gesetzliche Erbfolge)	220
II. Gewillkürte Erbfolge	224
1. Muster (gewillkürte Erbfolge)	224
2. Erläuterungen (gewillkürte Erbfolge)	226
III. Dingliches Vermächtnis (Vindikationslegat)	227
1. Muster (dingliches Vermächtnis)	227
2. Erläuterungen (dingliches Vermächtnis)	229
IV. Testamentsvollstreckung	231
1. Muster (Testamentsvollstreckung)	231
2. Erläuterungen (Testamentsvollstreckung)	233
§ 6 Nachlassabwicklung ohne Erbschein	235
A. Allgemeines	235
B. Nachlassabwicklung ohne formalisierten Erbnachweis	235
C. Erbnachweis durch notarielle Verfügung von Todes wegen	236
I. Allgemeines	236
II. Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt	236
III. Ausnahmsweise Erbschein oder ergänzende eidesstattliche Versicherung erforderlich	237
1. Eintritt der Ersatzerbfolge	238
2. Nicht namentlich genannte Erben bzw. Ersatzerben	238
3. Pflichtteilsstrafklausel	239
4. Scheidungsklausel	241
5. Rücktritt vom Erbvertrag	243
6. Änderungsvorbehalt bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament	243
7. Existenz eigenhändiger Testamente	244
8. Nachweis der Nacherbfolge	245
D. Post- bzw. transmortale Vollmachten	245
I. Allgemeines	245
II. Wirkung über den Tod hinaus	246
III. Form	247
IV. Handeln im Namen der Erben	247
V. Konfusion bei Bevollmächtigung des Alleinerben?	248
VI. Auswirkungen einer Testamentsvollstreckung	249

VII. Auswirkungen einer Nachlassverwaltung oder eines (Nachlass-)Insolvenzverfahrens	250
VIII. Handlungsmöglichkeiten aufgrund der Vollmacht	250
IX. Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Erben	252
X. Erwerberschutz	252
XI. Fazit	253
XII. Muster	254
1. Verkauf eines Nachlassgrundstücks aufgrund transmortaler Vollmacht	254
2. Erteilung einer transmortalen Vollmacht	254
E. Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO	255
I. Muster Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses gem. § 36 GBO	255
II. Muster Überweisungszeugnis gem. § 36 GBO	258
III. Erläuterungen	258
1. Allgemeines	258
2. Antrag, Voraussetzungen	259
3. Grundbuchvollzug	260
4. Kosten	261
F. Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach § 1507 BGB ..	262
I. Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	262
1. Muster Antrag eines Fortsetzungszeugnisses nach § 1507 BGB ...	262
2. Erläuterungen	263
a) Grundlagen zur fortgesetzten Gütergemeinschaft	263
b) Zweck und Wirkungen des § 1507 BGB	265
c) Zuständiges Gericht und Form des Antrags	266
d) Antragsberechtigung	267
e) Allgemeiner Inhalt des Antrags, § 354 FamFG i.V.m. § 352 FamFG	267
aa) Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten	267
bb) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit der Ehegatten	268
cc) Voraussetzungen des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft	268
(1) Ehevertrag mit Fortsetzungsvereinbarung	268
(2) Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge	268
dd) Einseitige Abkömmlinge des Erblassers	269
ee) Fortgesetzte Gütergemeinschaft ist nicht durch letztwillige Verfügung oder anderweitigen Ehevertrag ausgeschlossen .	269

ff) Kein Rechtsstreit über das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft anhängig	269
gg) Keine Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft	270
f) Angabe einseitiger Abkömmlinge	270
aa) Muster	270
bb) Erläuterungen	270
g) Bestimmtheit des Antrags	272
h) Nachweise und eidesstattliche Versicherung	273
aa) Nachweise durch öffentliche Urkunden	273
bb) Eidesstattliche Versicherung	273
II. Zeugnis auf Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB)	273
1. Muster eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	273
2. Erläuterungen	274
a) Allgemeines	274
b) Unrichtigkeit des Fortsetzungszeugnisses	274
aa) Einziehung oder Kraftloserklärung	274
bb) Änderungs-/Ergänzungsvermerk	275
c) Kraftloswerden bei Beendigung	276
d) Negativzeugnis	276
§ 7 Kosten	279
A. Gebührensatz	279
I. Isolierter Erbscheinsantrag	279
II. Erbscheinsantrag mit eidesstattlicher Versicherung	279
III. Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses	280
IV. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens ohne Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung	280
V. Isolierte Amtsannahme des Testamentsvollstreckers	281
VI. Grundbuchberichtigungsantrag	281
B. Geschäftswert	281
I. Grundsatz	281
II. Teilerbschein	282
III. Gegenständlich beschränkter Erbschein	282
IV. Zeugnis über die fortgesetzte Gütergemeinschaft	282
V. Testamentsvollstreckerzeugnis und Annahmeerklärung	283
VI. Europäisches Nachlasszeugnis	283
VII. Wertermittlung	284
C. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde	285
D. Vollzugs- und Betreuungsgebühr	285
E. Auslagen, Nebengebühren	286

F. Beschwerde beim Nachlassgericht	287
G. Unrichtige Sachbehandlung nach § 21 GNotKG	287
H. Beispielsberechnungen	288
I. Vollrechtserbschein mit eidesstattlicher Versicherung, Grundbuchberichtigungsantrag und Einholung von Zustimmungserklärungen sowie Personenstandsurkunden	288
II. Beantragung eines Teilerbscheins	289
III. Beantragung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins	290
IV. Beantragung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	290
V. Isolierte Amtsannahmeerklärung eines Testamentsvollstreckers	291
VI. Beantragung eines Erbscheins und eines Testamentsvollstrecker- zeugnisses in einer Urkunde (Sammelurkunde)	292
Anhang: Auslegungshinweise der OLG und des BGH zu Verfügungen von Todes wegen	295
A. Einleitung	295
B. Übersicht ausgewählter Entscheidungen	296
I. Änderungsvorbehalte – allgemein	296
II. Bedingtheit der Erbeinsetzung	298
III. Bestimmung des Erben	299
IV. Enterbung	302
V. Erbeinsetzung – Abgrenzung zum Vermächtnisnehmer	303
VI. Pflichtteilsstrafklausel	310
VII. Rechtswahlen, konkludent	313
VIII. Schlusserbeinsetzung – allgemein	315
IX. Schlusserbeinsetzung – „Katastrophenklausel“	319
X. Schlusserbeinsetzung – Wechselbezüglichkeit/Änderungsbefugnis	320
XI. Teilungsanordnung	332
XII. Testamentsvollstreckung	333
XIII. Vermächtnisse, allgemein	334
XIV. Vor- und Nacherbschaft	337
Stichwortverzeichnis	345
Benutzerhinweise für den Download	351

Musterverzeichnis

§ 2 Formulierungsvorschläge Erbscheinsverfahren	21
2.1: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gesetzliche Erbfolge	21
2.2: Alleinerbschein	34
2.3: Erbscheinsantrag, Alleinerbe, gewillkürte Erbfolge	35
2.4: Teilerbscheinsantrag, gesetzliche Erbfolge	43
2.5: Teilerbschein	45
2.6: Antrag eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins, gewillkürte Erbfolge . .	45
2.7: Gemeinschaftlicher Teilerbschein, gewillkürte Erbfolge	49
2.8: Antrag eines Mindestteilerbscheins	49
2.9: Mindestteilerbschein	52
2.10: Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gesetzliche Erbfolge	52
2.11: Gemeinschaftlicher Erbschein	57
2.12: Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins, gewillkürte Erbfolge	58
2.13: Antrag auf Erteilung eines quotenlosen Erbscheins	61
2.14: Quotenloser Erbschein	68
2.15: Antrag auf Ergänzung eines quotenlosen Erbscheins	68
2.16: Erbscheinsantrag für den alleinigen Vorerben	71
2.17: Erbscheinsantrag Teilerbschein bei Nacherbfolge	77
2.18: Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbscheinsantrag, mehrere Vorerben	79
2.19: Erbscheinsantrag alleiniger Nacherbe	81
2.20: Erbscheinsantrag gemeinschaftlicher Erbschein, Nacherbfolge nur bei einem Vorerben eingetreten	84
2.21: Erbscheinsantrag des Vorerben nach Eintritt der Nacherbfolge bei Vorausvermächtnis an den Vorerben	85
2.22: Erbscheinsantrag bei Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Beschränkungen	87
2.23: Einsetzung von Ersatznacherben	89

2.24:	Einsetzung von Nach-Nacherben, Erbscheinsantrag vor Eintritt des ersten Nacherbfalls	91
2.25:	Erbscheinsantrag nach Eintritt des ersten Nacherbfalls	92
2.26:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Alleinerben	93
2.27:	Erbscheinsantrag bei quotenmäßig beschränkter Nacherbeneinsetzung eines Miterben.	94
2.28:	Erbscheinsantrag nach Übertragung des Nacherbenrechts	101
2.29:	Erbscheinsantrag nach Übertragung bei Ersatznacherbfolge	102
2.30:	Allgemeiner Testamentsvollstreckervermerk	109
2.31:	Nacherbenvollstreckervermerk	109
2.32:	Sachlich beschränkte Testamentsvollstreckung	113
2.33:	Persönlich beschränkte Testamentsvollstreckung	114
2.34:	Zeitlich beschränkte Testamentsvollstreckung.	114
2.35:	Kombinierte Beschränkungen.	115
2.36:	Abwicklungsvollstreckung für die Vorerbschaft	116
2.37:	Abwicklungsvollstreckung für Nacherben	117
2.38:	Erbscheinsantrag bei Anwendung ausländischen Erbrechts.	120
2.39:	Erbschein bei Anwendung ausländischen Erbrechts	121
2.40:	Erbscheinsantrag gem. § 352c FamFG	130
2.41:	Erbschein in Fällen des § 352c FamFG	131
2.42:	Erbscheinsantrag bei Nachlassspaltung	134
	§ 3 Landwirtschaftliches Sondererbrecht	137
3.1:	Antrag auf Erteilung des Hofffolgezeugnisses aufgrund gesetzlicher Hoferbfolge.	146
3.2:	Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses aufgrund einer letztwilligen Verfügung	148
3.3:	Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses aufgrund notariellen Testaments mit Nacherbschaft	151
3.4:	Antrag auf Erteilung eines Hofffolgezeugnisses für einen Nacherben aufgrund notariellen Testaments.	153

3.5: Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses aufgrund gesetzlicher Hoferbfolge bei einem Ehegattenhof	156
3.6: Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses aufgrund einer letztwilligen Verfügung für einen noch nicht 25 Jahre alten Hoferben mit Nutznießungsrecht der Mutter gem. § 14 HöfeO	159
3.7: Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses und Erbscheins bezüglich des hoffreien Vermögens aufgrund einer letztwilligen Verfügung	162
3.8: Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses und gemeinschaftlichen Erbscheins bezüglich des hoffreien Vermögens aufgrund einer letztwilligen Verfügung	165
§ 4 Formulierungsvorschläge: Testamentvollstreckerzeugnis	
(§ 2368 BGB, §§ 354 f. FamFG)	
4.1: Antrag auf Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses (ausführlich)	179
4.2: Antrag auf Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses (kurz)	184
4.3: Formulierungsbeispiel: Gemeinschaftliches Testamentvollstreckerzeugnis	191
4.4: Formulierungsbeispiel: Teil-Testamentvollstreckerzeugnis	192
4.5: Formulierungsbeispiel: (Allein-)Testamentvollstreckerzeugnis	193
4.6: Formulierungsbeispiel: Gemeinschaftliches Testamentvollstreckerzeugnis	193
4.7: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei Dauertestamentsvollstreckung	194
4.8: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei nur beaufsichtigender Testamentvollstreckung	195
4.9: Formulierungsbeispiel: Vermächtnisvollstreckerzeugnis	196
4.10: Formulierungsbeispiel: Testamentvollstreckerzeugnis bei Vor- und Nacherbfolge	198
4.11: Formulierungsbeispiel: Nacherbentestamentsvollstreckerzeugnis	199
4.12: Formulierungsbeispiel: Identischer Testamentvollstrecker	200
4.13: Formulierungsbeispiel: Gegenständlich beschränktes Fremdrechtstestamentsvollstreckerzeugnis	202
4.14: Formulierungsbeispiel: Gegenständlich beschränktes Eigenrechtstestamentsvollstreckerzeugnis	202
4.15: Formulierungsbeispiel: Zugangsbescheinigung	203

4.16:	Formulierungsbeispiel: Annahmезеuɡnis	204
4.17:	Formulierungsbeispiel: Fortbestandszeugnis	205
4.18:	Formulierungsbeispiel: Testamentsvollstreckerzeugnis mit Beendigungsvermerk	206
4.19:	Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses	208
§ 5 Europäisches Nachlasszeugnis		213
5.1:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gesetzlicher Erbfolge	217
5.2:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Erbenstellung aufgrund gewillkürter Erbfolge	224
5.3:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Vermächtnisnehmer aufgrund eines dinglichen Vermächtnisses (Vindikationslegat) nach ausländischem Erbrecht	227
5.4:	Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zur Bescheinigung der Stellung als Testamentsvollstrecker	231
§ 6 Nachlassabwicklung ohne Erbschein		235
6.1:	Verkauf eines Nachlassgrundstücks aufgrund transmortaler Vollmacht . .	254
6.2:	Antrag auf Erteilung eines Überweisungszeugnisses gem. § 36 GBO	255
6.3:	Überweisungszeugnis	258
6.4:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses (§ 1507 BGB)	262
6.5:	Antrag auf Erteilung eines Fortsetzungszeugnisses bei Vorhandensein eines einseitigen Abkömmlings	270
6.6:	Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft	273

Literaturverzeichnis

Handbücher und Kommentare

- Bahrenfuss (Hrsg.)*, FamFG, Kommentar, 3. Aufl. 2017
- Bauer/Schaub*, GBO, Kommentar, 5. Aufl. 2023
- Becker/Bolte/Lückemeier*, Höfeordnung mit Höfeverfahrensordnung, 5. Aufl. 2023
- BeckOGK-BGB*, Stand 1.1.2025
- BeckOGK-EuErbVO*, Stand 1.1.2025
- BeckOK-BGB*, 73. Edition 1.5.2025
- BeckOK-FamFG*, 53. Edition 1.3.2025
- BeckOK-GBO*, 56. Edition 1.3.2025
- BeckOK-KostR*, 48. Edition 1.2.2025 (GNotKG)
- Beck'sche Online-Formulare Erbrecht*, 47. Edition 2025, Formulare 5.6.6 und 5.6.7
- Beck'sches Formularbuch Erbrecht*, Keim, Lehmann (Hrsg.), 5. Aufl. 2023
- Bengel/Reimann/Holtz/Röhl (Hrsg.)*, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 8. Aufl. 2023
- Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung, 4. Aufl. 2012, 5. Aufl. 2017 und 6. Aufl. 2023
- Bumiller/Harders/Schwamb*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 33, FamFG, 13. Aufl. 2022
- Burandt/Rojahn*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 65, Erbrecht, 4. Aufl. 2022
- Demharter*, GBO, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 8, 33. Aufl. 2023
- Düsing/Martinez (Hrsg.)*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022
- Dutta/Weber*, Beck'sche Kurz-Kommentare, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. 2021, Art. 62 ff. EuErbVO
- Erman*, BGB, Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdhaftG, VGVG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR, 17. Aufl. 2023
- Formularbibliothek Vertragsgestaltung*, Erbrecht, 4. Aufl. 2023
- Frenz/Hertel/Limmer (Hrsg.)*, Würzburger Notarhandbuch, 6. Aufl. 2021
- Graß*, Landwirtschaftserbrecht, Höfeordnung, BGB-Landguterbrecht und GrdstVG-Zuweisungsverfahren, 12. Aufl. 2024

- Grüneberg*, Beck'sche Kurz-Kommentare, BGB, 84. Aufl. 2025
- Hausmann (Hrsg.)*, Internationales Erbrecht, 130. Ergänzungslieferung, März 2025
- Haußleiter*, FamFG, Kommentar, 2. Aufl. 2017
- Heckschen, Herrler, Münch (Hrsg.)*, Beck'sches Notar-Handbuch, 8. Aufl. 2024
- Hoffmann-Becking, Gebele (Hrsg.)*, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 14. Aufl. 2022
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-UnthVO/HUntProt und EuErbVO, 19. Aufl. 2023
- Kersten, Bühling (Hrsg.)*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 27. Aufl. 2023
- Kölner Formularbuch Erbrecht*, 4. Aufl. 2024
- Korintenberg*, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, Kommentar, 22. Aufl. 2022
- Krätzschel/Falkner/Döbereiner (Hrsg.)*, Nachlassrecht, 12. Aufl. 2022
- Kroiß/Horn/Solomon (Hrsg.)*, Nachfolgerecht, Kommentar, 3. Aufl. 2023
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, NotarFormulare Erbrecht, 7. Aufl. 2023
- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Aufl. 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung, 5. Aufl. 2015
- Leipold*, Erbrecht, 23. Aufl. 2022
- Löhnig u.a. (Hrsg.)*, Testamentvollstreckung in Europa, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Bd. 20, 2018
- Lübtow, v.*, Erbrecht, Eine systematische Darstellung, 1971
- Lüdtke-Handjery/v. Jeinsen (Hrsg.)*, HöfeO, Kommentar, 11. Aufl. 2015
- Mayer/Bonefeld/Tanck (Hrsg.)*, Testamentvollstreckung, 5. Aufl. 2022
- Mugdan*, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. V, 1899
- MüKo-BGB*, 10. Aufl. 2025, Band 1
- MüKo-BGB*, 9. Aufl. 2024, Band 10
- MüKo-BGB*, 9. Aufl. 2022, Band 11
- MüKo-FamFG*, 4. Aufl. 2025
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Aufl. 2015

- Noack/Servatius/Haas (Hrsg.)*, Becksche Kurz-Kommentare, GmbHG, 24. Aufl. 2025
- Odersky*, Die Abwicklung deutsch-englischer Erbfälle, 2001
- Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. V, Nachdruck 2004
- Prütting/Helms (Hrsg.)*, FamFG, Kommentar, 6. Aufl. 2022
- Rauscher (Hrsg.)*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, EuZPR / EuIPR, Kommentar, Bd. V, KSÜ, Eu-ErbVO, HUntStProt 2007, Rom III-VO, 4. Aufl. 2016
- Scherer (Hrsg.)*, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 6. Aufl. 2024
- Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020
- Schulze* (Schriftleitung), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 12. Aufl. 2024
- Seutemann*, Landwirtschaftssachen, Ein Leitfaden für die erstinstanzliche Praxis vor dem Landwirtschaftsgericht, 1. Aufl. 2020
- Soergel*, BGB, Band 21, 13. Aufl. 2002 und Bd. 22, 13. Aufl. Stand: 2002/2003
- Staudinger BGB*, Buch 5, Erbrecht:
- §§ 2197 – 2228 (Testamentvollstrecker), Neubearbeitung 2022
- §§ 2346 – 2352 (Erbverzicht), Neubearbeitung 2022
- §§ 2346 – 2385 (Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf), Neubearbeitung 2016
- Sternal*, (vormals Keidel), FamFG, Kommentar, 21. Aufl. 2023
- Süß*, Erbrecht in Europa, 4. Aufl. 2024
- Ulricher*, Erbrecht, 5. Aufl. 2023
- Zimmermann*, Erbschein, Erbscheinsverfahren, Europäisches Nachlasszeugnis, 4. Aufl. 2022
- Zimmermann*, Die Testamentsvollstreckung, Handbuch für die gerichtliche, anwaltliche und notarielle Praxis, 6. Aufl. 2023

Aufsatzliteratur

- Ackermann*, Fehlende Bindungswirkung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, MittBayNot 2021, 157
- Amann*, Die Reichweite transmortaler und postmortaler Vollmachten unabhängig von Erbfolge und Testamentsvollstreckung, MittBayNot 2013, 367
- Bachmayer*, Ausgewählte Problemfelder bei Nachlasssachen mit Auslandsberührung, BWNotZ 2010, 146

- Bandel*, Rechtsübergang und Rechtsbegründung durch ausländische Vindikationslegat in Deutschland, MittBayNot 2018, 99
- Becker*, Zur Versicherung an Eides statt eines Vorsorgebevollmächtigten im Erbscheinsverfahren, ZErB 2018, 332
- Becker*, Regelungen für das Spannungsverhältnis von Testamentsvollstreckung und General- bzw. Vorsorgevollmacht, ZEV 2018, 692
- Becker*, Zur Konstruktion eines Vindikationslegats durch lebzeitige Vermächtniserfüllung, MittBayNot 2019, 417
- Becker*, Neues zur Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten durch die Betreuungsbehörde, MittBayNot 2021, 549
- Beller*, Wahl, Aktuelles im IPR / aus dem Ausland, BWNotZ 2016, 68
- Bestelmeyer*, Die Entwicklung des Erbrechts seit 2023, RPfleger 2024, 723
- Böhringer*, Trends im Grundstücksverkehr 2019, BWNotZ 2019, 250
- Buschbaum/Simon*, EuErbVO: Das Europäische Nachlasszeugnis, ZEV 2012, 525
- Deubner*, Die Assessorklausur aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, JuS 1961, 66
- Dutta*, Das neue Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz, ZEV 2015, 493
- Egidy/Vollmer*, ErbVO und IntErbRVG in der Anwendung durch die Nachlassgerichte, RPfleger 2025, 433
- Fetsch*, Auslandsvermögen im Internationalen Erbrecht – Testamente und Erbverträge, Erbschein und Ausschlagung bei Auslandsvermögen, RNotZ 2006, 77
- Fröhler*, Das Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben und der Erbnachweis vor sowie ab Eintritt des Nacherbfalls, BWNotZ 2005, 1 ff.
- Fröhler*, Das Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen nach dem neu geschaffenen FamFG, BWNotZ 2008, 183
- Gietl/Längsfeld*, Grundfälle zur Tenorierung im Erbscheinsverfahren, JA 2013, 854
- Grziwotz*, Erbscheinverfahren neu geregelt, FamRZ 2016, 417
- Grziwotz*, Erbscheinverfahren neu geregelt, notar 2016, 353
- Grziwotz*, Vorsorgevollmacht, insbesondere unter Berücksichtigung der Reform des Betreuungsrechts und der aktuellen Rechtsprechung, ErbR 2023, 178
- Holzer*, Das Erbscheinsverfahren nach dem FamFG, ZNotP 2015, 258
- Horn, Krätzschel*, Einstweiliger Rechtsschutz im nachlassgerichtlichen Verfahren, ZEV 2018, 14

- Jünemann*, Rechtsstellung und Bindung des überlebenden Ehegatten bei vereinbarter Wiederverheiratungsklausel im gemeinschaftlichen Testament, ZEV 2000, 81
- Kämper*, Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsanteilen, RNotZ 2016, 625
- Keim*, Transmortale Überraschungen einer Vorsorgevollmacht, ErbR 2024, 170
- Köster*, Vor- und Nacherbschaft im Erbscheinsverfahren (Teil II), RPflegler 2000, 133
- Kollmeyer*, Antrag auf Erteilung eines quotenlosen Erbscheins durch einen Miterben, NJW 2021, 1136
- Lange*, Europäisches Nachlasszeugnis – Antragsverfahren und Verwendung im deutschen Grundbuchverkehr, DNotZ 2016, 103
- Leitzen*, Kubicka und die Folgen: Vindikationslegat in der Rechtspraxis, ZEV 2018, 311
- Lieder*, Transmortale Vollmacht und Konfusion, ZfPW 2022, 345
- Lutz*, Auswirkungen der EU-ErbVO auf die Praxis des Nachlassgerichts, BWNotZ 2016, 34
- Marx*, Das Nachlassverfahren in Fällen mit Auslandsbezug, ErbR 2021, 18
- Meusburger-Hammerer*, Die Erbrechtsreform 2015 in Österreich, ErbR 2016, 542
- Muscheler*, Konsolidation bei Übertragung der Nacherbenanwartschaft auf den Vorerben, ZEV 2012, 289
- Reimann*, Testamentsvollstrecker im Auslandseinsatz: Änderungen nach Inkrafttreten der EuErbVO?, ZEV 2015, 510
- Reithmann*, Testamentsvollstreckung und postmortale Vollmacht als Instrumente der Kautelarjurisprudenz, BB 1984, 1394
- Roemer*, Die Hoferkklärung in der notariellen Praxis, RNotZ 2015, 556
- Roemer*, Der Hofvermerk bei Höfen im Sinne der Höfeordnung, AUR 2024, 122
- Roemer*, Hofübergabeverträge in der notariellen Praxis (Teil I), AUR 2025, 42, 53
- Rottmann*, Offene Fragen zum quotenlosen Erbschein, ZEV 2024, 286
- Schaal*, Internationale Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte nach der geplanten FGG-Reform, BWNotZ 2007, 154
- J. Schmidt*, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389
- J. Schmidt*, Ausstellung eines ENZ im einvernehmlichen Verfahren, ZEV 2025, 189
- Schmitz*, Das Europäische Nachlasszeugnis, RNotZ 2017, 269
- Sikora*, Notar- und Gerichtskosten im Erbrecht, NJW 2018, 1572

- Spernath*, Die Stärkung der Stellung des Vorsorgebevollmächtigten de lege lata et de lege ferenda, MittBayNot 2021, 425
- Süß*, Nachlassabwicklung im Ausland mittels transmortaler Vollmachten, ZEV 2008, 69
- Süß*, Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mahnkopf: Folgen für das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten in internationalen Ehen und neue Gestaltungsmöglichkeiten, DNotZ 2018, 742
- Süß*, Vorrang des materiellen (hier: österreichischen) Erbrechts vor Richtigkeitsvermutung des ENZ, ZEV 2020, 233
- Tanck*, Zur Sittenwidrigkeit von Wiederverheiraturungsklauseln in gemeinschaftlichen Verfügungen von Todes wegen (Berliner Testament), ZErB 2015, 297
- Technau*, Der Erbschein bei Vor- und Nacherbfolge, BWNotZ 1984, 63
- Thelen/Bühler*, Aktuelle Fragen zum Einsatz der transmortalen Vollmacht, NJW 2024, 2950
- Volpert*, Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung im Notarkostenrecht (Teil 2.1) – Erzeugung von strukturierten Daten im Dateiformat XML, RNotZ 2024, 231
- Weber*, Zur Erteilung eines deutschen Erbscheins bei letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland – zugleich Besprechung der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Oberle – EUGH Aktenzeichen C-20/17, RNotZ 2018, 454
- Weber*, Zum Voreintragungsgrundsatz und seinen Ausnahmen bei der Veräußerung von Grundstücken, DNotZ 2018, 884
- Weber*, Kubicka und die Folgen: Vindikationslegat aus Sicht des deutschen Immobiliarsachenrechts, DNotZ 2018, 16
- Weber*, Europäisches Nachlasszeugnis als Nachweis im Grundbuchverfahren, DNotZ 2020, 120
- Weber/Francastel*, Der gewöhnliche Aufenthalt pflegebedürftiger Personen im Kontext von EuErbVO und FamFG, DNotZ 2018, 163
- Weinbeck*, Grundbuchberichtigung bei Zuweisung eines Grundstücks an einen von mehreren Erben im ENZ bei italienischem Erbstatut, ZEV 2022, 674
- Wendt*, Legitimationswirkung der transmortalen Generalvollmacht des Alleinerben, ErbR 2024, 673
- Wittkowski*, Die Beantragung und Erteilung von Erbscheinen in Erbfällen mit Auslandsberührung nach dem FamFG, RNotZ 2010, 102

- Zander*, Dauer und Legitimationswirkung eines unbefristet ausgestellten ENZ,
ZEV 2021, 581
- Zimmer*, Die Postmortale (Vorsorge-)Vollmacht als Ersatz für den Erbschein im
Grundbuchrecht, NJW 2016, 3341
- Zimmermann*, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.12.2019 – 25 Wx 55/19,
ZEV 2020, 170
- Zimmermann*, Der gemeinschaftliche Erbschein ohne Erbquoten, ZEV 2015, 520

Autorenverzeichnis

Herausgeber

Dr. Peter Becker, LL.M. (Tax), M.B.A. (International Taxation)
Notar in Schwäbisch Gmünd

Autoren

Dr. Peter Becker, LL.M. (Tax), M.B.A. (International Taxation)
Notar in Schwäbisch Gmünd

Christiane Graß
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Agrarrecht in Bonn

Matthias Sören Holland
Notar in Oranienburg

Angie Klaus
Notarfachwirtin (BHT) in Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Martin Löhnig
Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Dr. Matthias Miller, MdL
Notar in Freiburg im Breisgau

Dr. Felix Ungerer
Notar in Stuttgart

Bernhard Weiß
Notar in München

Allgemeine Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
a.A.	andere Ansicht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.E.	am Ende
AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
a.F.	alte Fassung
ÄndG	Änderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber; Ausführungsgesetz
AGH	Anwaltsgerichtshof
AIZ	Allgemeine Immobilien-Zeitung
Alg	Arbeitslosengeld
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
AnwG	Anwaltsgericht
AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgericht
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BA	Blutalkohol, Bundesanstalt für Arbeit
BAA	Bundesausgleichsamt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAK	Blutalkoholkonzentration

Allgemeine Abkürzungen

BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Betriebliche Altersversorgung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BDH	Bundesdisziplinarhof
BDiG	Bundesdisziplinargericht
BEA-Freibetrag	Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
BezG	Bezirksgericht
BG	Berufsgenossenschaft
BGH VGrS	Bundesgerichtshof, Vereinigter Großer Senat
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskriminalamt
BKartA	Bundeskartellamt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BPatG	Bundespatentgericht
BRAB	Bundesrechtsanwaltskammer
BR Drs.	Bundesrat Drucksachen
BRH	Bundesrechnungshof
BV	Betriebsvereinbarung, Bestandsverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods

DA	Dienstanweisung
dB	Dezibel
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DiszH	Disziplinarhof
DJT	Deutscher Juristentag
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DONot	Dienstordnung für Notare und Notarinnen
DPA	Deutsches Patentamt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStK	Dienststrafkammer
DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft, Einführungsgesetz
EGH	Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EinigungsV	Einigungsvertrag
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
eLP	eingetragene Lebenspartnerschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

Allgemeine Abkürzungen

EPA	Europäisches Patentamt
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ES	Entscheidungssammlung
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGVÜ	Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUR	Euro
EV	Eidesstattliche Versicherung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FG	Finanzgericht, Freiwillige Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
FTP	File Transfer Protocol (Dateiübertagungsprotokoll)
G	Gericht, Gesetz, Gesellschaft
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBA	Grundbuchamt
XL	

GBO	Grundbuchordnung
GdB	Grad der Behinderung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
geb.	geboren
GenStaAnw	Generalstaatsanwalt
GF	Grundfläche
GFZ	Geschossflächenzahl
ggf.	gegebenenfalls
GmbH i. Gr.	GmbH in Gründung
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GrdStVG	Grundstückverkehrsgesetz
GRStS	Großer Senat in Strafsachen
GRZ	Grundflächenzahl
GRZS	Großer Senat in Zivilsachen
GS	Großer Senat, Gedächtnisschrift
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
h.M.	Herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
HReg	Handelsregister
HTML	Hypertext markup language
HZA	Handbuch zum Arbeitsrecht

Allgemeine Abkürzungen

IAS	International Accounting Standards
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i.G.	in Gründung
IGH	Internationaler Gerichtshof
i.L.	in Liquidation
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IntPatÜbk	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
IP	Internetprotokoll
IPR	Internationales Privatrecht
IRO	International Refugee Organization
IRPA	Internationale Strahlenschutzassoziation
i.V.m.	in Verbindung mit
JG	Jugendgericht
KAUG	Konkursausfallgeld
KfH	Kammer für Handelssachen
KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KV	Kostenverzeichnis
LAG	Landesarbeitsgericht; Lastenausgleichsgesetz
LCIA	London Court of International Arbitration
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Landesrechnungshof
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
LWG	Landwirtschaftsgericht
LwVG	Landwirtschaftsverfahrensgesetz

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen
MPU	Medizinisch-psychologische Untersuchung
NachlG	Nachlassgericht
ne.	nichtehelich
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
p.a.	pro anno
pVV	positive Vertragsverletzung
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdErl	Runderlass
Rdn/Rn	Randnummer
RdSchr	Rundschreiben
Red.	Redaktion
Reg.	Regierung, Register
RegEntw	Regierungsentwurf
RFH	Reichsfinanzhof
RVA	Reichsversicherungsamt
S.	Seite
SFR	Schweizer Franken
SG	Sozialgericht
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte/r/s
StV	Strafverteidiger

Allgemeine Abkürzungen

SÜ	Sicherheitsübereignung
SVS	Speditionsversicherungsschein
TARIC	Gebrauchszolltarif (Integrated tariff of the European Communities)
TRIPS-Abkommen	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Univ.	Universität
UNO	United Nations Organization
UR.	Urkundenrolle
URL	Uniform Resource Locators
UVZ	Urkundenverzeichnis
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VDE	Verband deutscher Elektrotechniker
VDI	Verband deutscher Ingenieure
vEK	verwendbares Eigenkapital
VEK	Vereinigung Europäischer Kunststoffverarbeiter
VGrS	Vereinigter Großer Senat
VGT	Verkehrsgerichtstag
VOBl	Verordnungsblatt
VormG	Vormundschaftsgericht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VZ	Veranlagungszeitraum
WA	Warschauer Abkommen
WP	Wirtschaftsprüfer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

z.B.	zum Beispiel
ZDK	Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZVK	Zusatzversorgungskassen

§ 1 Einleitung

A. Erbscheinsverfahren

Der Rechtsverkehr ist auf die zuverlässige Feststellung des Rechtsnachfolgers eines Erblassers angewiesen. Umgekehrt benötigt der Erbe als Rechtsnachfolger einen zuverlässigen Nachweis seiner Erbenstellung. Beiden Zwecken dient der Erbschein, über dessen Erteilung in einem besonderen nachlassgerichtlichen Verfahren, das auf Antrag eingeleitet wird, zu entscheiden ist. 1

I. Zuständigkeit

1. Sachlich

Sachlich zuständig zur Erteilung des Erbscheins ist das Nachlassgericht (§ 2353 BGB) als Abteilung des Amtsgerichts (§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). Ausnahmen können sich allenfalls bei Vorliegen besonderer Zuständigkeitsvorschriften ergeben, wie z.B. aus § 18 Abs. 2 HöfeO wonach die Landwirtschaftsgerichte für die Erteilung des Erbscheins zuständig sind, wenn die Erbfolge einen Hof i.S.d. § 1 Abs. 1 HöfeO betrifft. Der Erbschein kann nur durch das Nachlassgericht selbst, nicht durch das Beschwerdegericht erteilt werden (dieses kann das Nachlassgericht lediglich anweisen). 2

2. Funktional

Funktional zuständig für die Erteilung des Erbscheins ist innerhalb des Nachlassgerichts grundsätzlich der Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2 Buchst. c RPfLG, § 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG). In zwei Fällen besteht jedoch ein Richtervorbehalt, was bedeutet, dass dem Richter die Durchführung des gesamten Verfahrens¹ obliegt; handelt der Rechtspfleger im Zuständigkeitsbereich des Richters, ist der Erbschein wirksam, aber einzuziehen.² Ein Richtervorbehalt besteht erstens, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliegt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPfLG), wobei es nicht darauf ankommt, ob diese wirksam oder unwirksam ist. Bereits über die Frage, ob ein im Nachlass aufgefundenes Schriftstück Verfügung von Todes wegen ist, hat der Richter zu entscheiden.³ Dies gilt selbst dann, wenn die Existenz eines mittlerweile verlorenen Testaments behauptet wird.⁴ Zweitens besteht ein Richtervorbehalt, wenn 3

1 Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 53.

2 OLG Hamm FamRZ 2025, 69; Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 321; MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 65; Zimmermann, ZEV 1995, 275, 276 f.

3 Str.; wie hier auch MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 53.

4 BayObLGZ 1977, 59.

die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPflG). Das gilt jedoch nicht, wenn ein gegenständlich beschränkter Erbschein nach § 352c FamFG auf Grundlage deutschen Sachrechts erteilt wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 RPflG). Funktionell zuständig ist der Richter zudem auch für die Einziehung eines von einem Richter erteilten Erbscheins und die Einziehung des von einem Rechtspfleger erteilten Erbscheins wegen einer Verfügung von Todes wegen (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 RPflG). Allerdings können die Landesregierungen die Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufheben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 RPflG), wobei anzuordnen ist, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, wenn gegen den Erlass der beantragten Entscheidung von Verfahrensbeteiligten, Dritten oder dem Nachlassrechtspfleger⁵ Einwände erhoben werden (§ 19 Abs. 2 RPflG). Handelt der Richter im Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers, hat dies keine Auswirkungen (§ 8 Abs. 1 RPflG).

3. Örtlich

- Örtlich zuständig sind die in § 343 FamFG genannten Gerichte. Anknüpfungstatbestand ist der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes (§ 343 Abs. 1 FamFG). Hatte der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (§ 343 Abs. 2 FamFG). Wenn der Erblasser Deutscher ist oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden, ist mangels Zuständigkeit nach § 343 Abs. 1 oder 2 FamFG das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 343 Abs. 3 FamFG), das die Sache aus wichtigem Grund bindend an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann. Knüpft die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg an die Belegenheit von Nachlassgegenständen im Inland an, so erfasst diese Zuständigkeit den gesamten Nachlass.⁶ Der Mangel örtlicher Zuständigkeit macht den Erbschein nicht unwirksam (§ 2 Abs. 3 FamFG), begründet aber dessen Einziehung.

4. International

- International zuständig ist grundsätzlich das örtlich zuständige Gericht (§ 105 FamFG). Vorrangig ist jedoch die Zuständigkeit nach Art. 4 EuErbVO, der die internationale Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes anknüpft.⁷ Im Anwendungsbereich der EuErbVO kommt deshalb eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach §§ 105, 343 Abs. 2 und 3 FamFG nicht in

⁵ OLG Oldenburg FamRZ 2025, 70.

⁶ Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 357; MK/*Grziwotz*, § 2353 BGB Rn 55.

⁷ Hierzu EuGH NJW 2018, 2309 = FamRZ 2018, 1262, wo der Erbschein als „Entscheidung“ i.S.d. Art. 4 EuErbVO betrachtet wird.

Betracht. Subsidiär knüpft die EuErbVO an die Staatsangehörigkeit, den früheren gewöhnlichen Aufenthalt und die Belegenheit von Nachlassvermögen an; außerdem sind die Nachlassgerichte eines Mitgliedstaates zuständig, dessen Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 22 EuErbVO). Bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts ist zu beachten, dass neben dem objektiven Kriterium des tatsächlichen Aufenthalts in subjektiver Hinsicht das Vorliegen eines *animus manendi* (Bleibewille) erforderlich ist, an dem es beispielsweise fehlt, wenn ein demenzkranker Erblasser ohne seinen Willen in ein Pflegeheim im Ausland verbracht wurde, ohne dass der Erblasser über die reine Pflege hinausgehende Bindungen zu dem Land hatte, in dem er bis zu seinem Tod gepflegt wurde.⁸

II. Verfahren

1. Antrag

Das Erbscheinsverfahren wird durch den Erbscheinsantrag eingeleitet; ohne einen Antrag ist die Erteilung eines Erbscheins unzulässig.⁹ Ein Erbschein, dem kein inhaltlich deckungsgleicher Antrag (Bindung des Gerichts an den Antrag!¹⁰) zugrunde liegt, weil der Antragsteller nicht antragsbefugt war, ein derartiger Antrag nie gestellt oder später zurückgenommen wurde, was bis zur Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses formfrei möglich ist (§ 352e Abs. 2 FamFG), ist einzuziehen,¹¹ wenn die Antragstellung nicht nachgeholt wird. Dementsprechend muss der Antrag auf die Erteilung eines Erbscheins mit einem genau bestimmten Inhalt (Erbquote, Verfügungsbeschränkungen durch Anordnung einer Vor-/Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung, § 352b FamFG) gerichtet sein, so dass der Erbschein ohne Ergänzung oder Einschränkung gegenüber dem Inhalt des Antrags erteilt werden kann.

Mit diesen strengen Anforderungen korrespondiert die Pflicht des Nachlassgerichts, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und die Beseitigung von Formfehlern hinzuwirken; auch muss es im Wege der Zwischenverfügung¹² auf rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, die es anders beurteilt als die Beteiligten (§ 28 FamFG), damit der Antragsteller einer Antragszurückweisung entgehen kann. Gehören zu einer Erbschaft auch Gegenstände, die sich im Ausland befinden, kann der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins auf die im Inland befindlichen Gegenstände beschränkt werden (§ 352c Abs. 1 FamFG), insbesondere wenn der Erbschein nur im Inland benötigt oder im Ausland nicht anerkannt wird.

⁸ OLG Karlsruhe NJW 2024, 3002.

⁹ BayObLG ZEV 2001, 489.

¹⁰ Vgl. BayObLG ZEV 1998, 472.

¹¹ BayObLG ZEV 2001, 489.

¹² BayObLG FamRZ 2001, 35; Staudinger/*Herzog*, § 2353 BGB Rn 428; MK/*Grziwotz*, § 2353 BGB Rn 81.

2. Nachweispflichten und Amtsermittlung

a) Inhalt des Antrags

- 8 Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss die Angaben zum Sachverhaltskern nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG enthalten; dies gilt entgegen dem Wortlaut des § 352 FamFG auch für andere Antragsteller als die Erben. Zur Nachholung fehlender Angaben hat das Nachlassgericht den Antragsteller durch Zwischenverfügung anzuhalten.¹³ Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben: Als Grundlage der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge den Todeszeitpunkt des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FamFG); im Regelfall ist die Nennung des Sterbedatums ausreichend (etwas anderes gilt bei mehreren Todesfällen am selben Tag). Gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit des Erblassers (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG) sind anzugeben, damit das anwendbare Sachrecht ermittelt werden kann, wobei zu beachten ist, dass Art. 21 EuErbVO, der stets anwendbar ist (Art. 25 EGBGB), grundsätzlich allein an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft. Das Verhältnis auf dem das Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FamFG) betrifft die Angaben zur Begründung der erbrechtlichen Stellung des Antragstellers, also Verwandtschaft oder Ehe (mit Angabe des Güterstands). Angaben zu Personen, die das beantragte Erbrecht ausschließen oder mindern (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 FamFG), betreffen Personen, die vor oder neben dem Antragsteller gewillkürte oder gesetzliche Erben sein können, und Gründe für deren Wegfallen, beispielsweise durch Vorversterben, Enterbung (§ 1938 BGB), Ausschlagung (§ 1953 Abs. 1 BGB), Erbunwürdigkeit (§ 2344 Abs. 1 BGB) oder Erbverzicht (§ 2346 Abs. 1 S. 2 BGB). Ebenfalls anzugeben ist das Vorhandensein von Verfügungen von Todes wegen (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 FamFG), also Testamenten und Erbverträgen, nicht aber von anderen Rechtsgeschäften, die Einfluss auf die Erbrechtslage haben können (insbesondere Eheverträge oder Erbverzichte). Mit der Anhängigkeit eines Rechtsstreits (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 FamFG) ist allein ein Rechtsstreit über das Erbrecht gemeint. Die Annahme der Erbschaft (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 FamFG) ist Voraussetzung für die Erteilung des Erbscheins; auch wenn im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zugleich die Annahme zu sehen ist, müssen nicht nur Dritte als Antragsteller, sondern auch der antragstellende Erbe selbst erklären, dass die Annahme erfolgt ist. Anzugeben ist zuletzt auch die Quote des Erbteils (§ 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 FamFG); die Ausnahmevorschrift des § 352a Abs. 2 S. 2 FamFG findet nur Anwendung, wenn der Erblasser nicht eindeutige und zweifelsfreie Bestimmungen zu den Erbquoten getroffen hat, die ohne weiteres in den Erbscheinsantrag übernommen werden können.¹⁴

¹³ Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 79.

¹⁴ OLG Hamm ZEV 2024, 42 mit zu Recht kritischer Anmerkung von *Keim*; ablehnend auch *Rottmann* ZEV 2024, 286, 289.

Wird die Erteilung des Erbscheins aufgrund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, ist die Verfügung, auf der das zu bezeugende Erbrecht beruht (§ 352 Abs. 2 Nr. 1 FamFG), als Berufungsgrund zu benennen; weitere Angaben zur Eröffnung oder Geltung gehören dagegen nicht zu den Pflichtangaben. Anzugeben ist hingegen, ob und welche sonstigen Verfügungen von Todes wegen vorhanden sind (§ 352 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Hinzukommen die Angaben nach § 352 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 6–8, S. 2 FamFG (vgl. oben Rdn 8).

9

Die Angaben nach § 352 Abs. 1 und 2 FamFG sind nach Maßgabe des § 352 Abs. 3 FamFG nachzuweisen; nur dann ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt. Der Nachweis kann geführt werden durch öffentliche Urkunden (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), die Vorlage der erbrechtsbegründenden Verfügung von Todes wegen im Original (§ 352 Abs. 3 S. 1 FamFG), hilfsweise durch „andere Beweismittel“ (§ 352 Abs. 3 S. 2 FamFG) oder eidesstattliche Versicherung (§ 352 Abs. 3 S. 3 FamFG).

Ein Erbscheinsantrag ist jedoch nicht unzulässig, wenn der Antragsteller vom Gesetz geforderte Beweismittel ohne Verschulden nicht angibt.¹⁵ Nach § 23 FamFG sollen (nicht: müssen) im Antrag zudem die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte (§ 345 Abs. 1 FamFG) in Betracht kommen. Der Antrag ist bedingungsfeindlich (Ausnahme: Hilfsanträge¹⁶). Bei unbehebbarren Mängeln ist der Antrag zurückzuweisen, bei behebbaren Mängeln ist eine Zwischenverfügung zu erlassen. Das Rechtsschutzbedürfnis eines Erbscheinsantrags fehlt nur ausnahmsweise, wenn die Beerbung ohne jedes Bedürfnis für irgendeine Rechtsfolge festgestellt werden soll;¹⁷ das Vorliegen eines Europäischen Nachlasszeugnisses lässt das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen, weil sich die Vermutungswirkungen beider Zeugnisse unterscheiden. Der Antrag ist vor dem zuständigen Nachlassgericht zu stellen; ein unzuständiges Nachlassgericht hat den Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht zu übermitteln (§ 25 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Schriftform soll (muss aber nicht) gewahrt werden (§ 23 Abs. 1 S. 5 FamFG: Der Antrag soll unterschrieben werden).¹⁸

10

b) Umfang der gerichtlichen Ermittlungen

Im Erbscheinsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, § 26 FamFG. Gibt das Vorbringen der Beteiligten oder der vorgefundene Sachverhalt aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen des materiellen Rechts bei sorgfältiger Überlegung dazu Anlass, hat das Gericht also im Rahmen des durch den Antrag vorgegebenen Verfahrensgegenstandes weitere Ermittlungen anzustellen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Wirk-

11

15 BGH NJW 2023, 1296.

16 BayObLG FamRZ 1990, 649, 650; nicht jedoch in der Beschwerdeinstanz, OLG Hamm ZEV 2005, 436.

17 BayObLG FamRZ 1991, 116.

18 PH/Ahn-Roth, § 25 FamFG Rn 13.

samkeit letztwilliger Verfügungen (Zweifel an der Testierfähigkeit,¹⁹ Fälschungsverdacht)²⁰ und auch bei unstreitigen Tatsachen.²¹ Eine Grenze für die Amtsermittlung ist erreicht, wenn diese „ins Blaue“ hinein geschähe oder das Gericht einer lediglich denkbaren, rein theoretischen Möglichkeit nachginge.²² Die Aufklärungspflicht des Gerichts steht in einem Spannungsverhältnis²³ zur allgemeinen Verfahrensförderungspflicht aus § 27 FamFG, die neben die Regelungen der §§ 352, 352a FamFG tritt. Die Verpflichtung des Gerichts zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts findet deshalb zwar einerseits dort ihre Grenze, wo es den Verfahrensbeteiligten möglich ist, die notwendigen Erklärungen abzugeben und Beweismittel vorzulegen, um eine ihren Interessen entsprechende Entscheidung herbeizuführen.²⁴ Trotzdem entfällt sie jedoch nicht, wenn ein Beteiligter seiner Mitwirkungslast nicht nachkommt, denn das Nachlassgericht muss in jedem Fall die zutreffende Erbrechtslage ermitteln.

- 12** Bei der Gestaltung des Verfahrens kann das Gericht – im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens – wählen, ob es ein mündliches oder ein schriftliches Verfahren durchführt und ob es – je nach Bedeutung des Beweisthemas – den Frei- oder den Strengbeweis anwendet (§ 30 FamFG). Den Beteiligten (vgl. oben Rdn 19) ist rechtliches Gehör zu gewähren (§ 34 FamFG). Insbesondere kann das Nachlassgericht bei Zweifeln über das Vorhandensein anderer erbberechtigter Personen nach pflichtgemäßem Ermessen öffentlich zur Anmeldung einer Erbberechtigung auffordern (§ 352d FamFG); dieses Verfahren hat jedoch keine Ausschlusswirkung, weil im Erbscheinsverfahren die Erbrechtslage nicht materiell rechtskräftig festgestellt wird. Lassen sich entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zweifelsfrei ermitteln, kommen die materiell-rechtlichen Zweifelsregelungen aus dem fünften Buch des BGB zur Anwendung. Ansonsten gilt wie stets: Derjenige, dem eine Tatsache günstig ist, trägt die Feststellungslast für diese Tatsache.

3. Antragsbefugnis

- 13** Antragsbefugt sind die Erben ab Annahme der Erbschaft (die wiederum in der Antragstellung liegen kann²⁵). Die Antragsbefugnis besteht bereits dann, wenn die behauptete Erbenstellung des Antragstellers möglich erscheint, denn geprüft wird die Erbenstellung erst im Erbscheinsverfahren (Erbenstellung als „doppelrelevante Tatsache“). § 352a Abs. 1 S. 2 FamFG räumt jedem Miterben die Antragsbefugnis auch für den gemein-

19 OLG München NJW-RR 2025, 202.

20 BGH NJW-RR 1991, 515; BayObLG FamRZ 2003, 711.

21 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 376.

22 OLG Hamm FamRZ 2025, 199.

23 OLG Düsseldorf ErbR 2024, 287.

24 BGH NJW 1988, 1839.

25 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 89.

schaftlichen Erbschein über das Erbrecht aller Miterben ein. Für diesen Fall ergänzt § 352a Abs. 2 und 3 FamFG die Pflichtangaben aus § 352 FamFG: Zu nennen sind sämtliche Erben und ihre Erbteile (es sei denn alle Antragsteller verzichten auf die Aufnahme der Erbteile in den Erbschein, § 352a Abs. 2 FamFG). Außerdem hat der Antrag die Angabe zu enthalten, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben (§ 352a Abs. 3 S. 1 FamFG). Jeder Miterbe²⁶ kann überdies auch einen Erbschein über das Erbrecht eines oder mehrerer anderer Miterben beantragen,²⁷ dies jedoch nur, wenn sein eigenes Erbrecht feststeht.²⁸

Antragsbefugt ist auch der Vorerbe, jedoch gelten für den Erbschein des Vorerben (§ 2100 BGB) einige Besonderheiten (vgl. § 352b FamFG), denn der Erbschein dient zum einen der Legitimation des Vorerben, zum anderen aber auch zum Schutz des Nacherben, der materiell-rechtlich nach Maßgabe der §§ 2113 ff. BGB gewährleistet wird.²⁹ Auf der Ebene des Erbscheins erfüllt der Nacherbenvermerk diese Funktion. Der Antrag des Vorerben hat deshalb auch die Angaben zum Nacherbenvermerk zu enthalten.³⁰ Der Antrag und der damit korrespondierende Erbschein hat also anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist (§ 352b Abs. 1 S. 1 FamFG). Hier kommt es auf den Stand zum Zeitpunkt der Erteilung des Erbscheins³¹ an, so dass Veränderungen, die nach dem Erbfall eingetreten sind (beispielsweise der Wegfall eines Nacherben) zu berücksichtigen sind (treten nach Erteilung des Erbscheins Veränderungen im Hinblick auf die Nacherbfolge ein, ist der Erbschein als unrichtig einzuziehen³²). Ebenfalls anzugeben sind Abweichungen von den §§ 2113 ff. BGB zugunsten des Vorerben (§ 352b Abs. 1 S. 2 FamFG) sowie zugunsten des Vorerben angeordnete Vorausvermächtnisse.³³ Nicht hingegen bezeugt der Nacherbenvermerk die Nacherbfolge als solche³⁴ oder den Umstand, dass die Nacherbfolge noch nicht eingetreten sei.³⁵

Nicht antragsbefugt ist dagegen ein Nacherbe vor Eintritt des Nacherbfalls, auch nicht mit dem Ziel der Erteilung eines Erbscheins an den Vorerben (allerdings kann er die Einziehung eines Erbscheins anregen, der seine Nacherbenstellung nicht zutreffend ausweist³⁶). Mit Eintritt des Nacherbfalls kann ihm auf Antrag ein Erbschein erteilt werden, in dem als

26 Vgl. zuletzt KG ErbR 2025, 230.

27 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 20.

28 MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 90.

29 OLG Schleswig FamRZ 2015, 958.

30 Vgl. nur MK/Grziwotz, § 2353 BGB Rn 78.

31 MK/Grziwotz, § 352b FamFG Rn 21 ff.

32 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 629.

33 MK/Grziwotz, § 352b FamFG Rn 18 ff.

34 BGH NJW 1988, 63.

35 Staudinger/Herzog, § 2353 BGB Rn 608.

36 Vgl. BayObLG ZEV 1999, 397.

14

15